

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuß Älterer Linie.

№ 6.

(Ausgegeben am 14. April 1910.)

17. Regierungs-Bekanntmachung

vom 7. April 1910

zur Abänderung der Regierungs-Bekanntmachung vom 23. Mai 1901
über das Verfahren bei Landesgrenzrevisionen.

Mit Höchster Genehmigung wird auf Grund einer mit den Regierungen der angrenzenden Staaten getroffenen Vereinbarung hierdurch folgendes bestimmt:

Die nach der Regierungs-Bekanntmachung vom 23. Mai 1901 (Gesetzsammlung Seite 70) alle zwei Jahre — in den Jahren mit geraden Zahlen — durch die Gemeindevorstände (Feldgeschworenen) bezüglich Revierforstbeamten vorzunehmende Begehung der Landesgrenze hat künftig statt am 1. Mai am ersten Dienstag nach dem ersten Mai zu erfolgen. Im übrigen behält es bei den bisherigen Vorschriften sein Bewenden.

Greiz, den 7. April 1910.

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung.

v. Meding.

Seupe.
